

Ihr Personalrat

Checkliste Mutterschutz – Was ist zu tun als Schulleitung?

Mit der Mitteilung der Schwangerschaft einer Kollegin gilt das Mutterschutzgesetz bzw. die Mutterschutzverordnung und so müssen alle Maßnahmen zum Schutz der Mutter getroffen werden.

Im Gespräch mit der Kollegin müssen verschiedene Punkte beachtet werden.

Grundsätzlich hat die Kollegin bis zur Vorlage der **Beurteilung der Immunitätslage** und der Erstellung der **Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz** ein vorläufiges Beschäftigungsverbot.

Erstgespräch

Infos und Formulare

- Hinweis auf Mutterschutz-Infos

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/wirtschaft/seiten/mutterschutz/>

- „Anzeige einer Schwangerschaft“** mit ärztlicher Bescheinigung über die Schwangerschaft vom behandelnden Arzt und den voraussichtlichen Entbindungstermin ans SSA weiterleiten.

- „Beurteilung der Immunitätslage...“** auszufüllen vom BAD oder Haus- / Frauenarzt

- „Anlage zur Gefährdungsbeurteilung...“** auszufüllen vom BAD oder Arzt / Ärztin

- Sofortiges, vorläufiges Beschäftigungsverbot** aussprechen bis zur Klärung der Immunitätslage und bis die Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz erstellt wurde (Zweitgespräch)

Zweitgespräch

(nach Überprüfung der Immunitätslage)

- Feststellung der Immunitätslage / Arbeitsbedingungen**

Schwangere legt „Beurteilung der Immunitätslage...“ und „Anlage zur Gefährdungsbeurteilung...“ vor

- Bei generellem Beschäftigungsverbot:** Schwangere bleibt der Schule bis zu einem festgelegten Zeitpunkt fern.

- Bei Weiterbeschäftigung ohne Bedenken:** SL erstellt mit der Kollegin eine **„Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz“**.

- Ergebnis** mit der Schwangeren besprechen (z.B. Beschäftigungsbeschränkungen, Umgestaltung der Arbeitsbedingungen, Umsetzung auf einen anderen Arbeitsplatz)

- Archivierung der „Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz“ und der „Anlage zur Gefährdungsbeurteilung...“ in die Personalakte der Schule.

Allgemeine Informationen:

Die Schulleitung und die schwangere Kollegin erhalten vom SSA das Datum der Mutterschutzfestsetzung. Den Stewi-Antrag auf „Elternzeit“ oder „Teilzeit in Elternzeit“ kann die Kollegin bis zu vier Wochen nach der Geburt stellen.

Beachten Sie auch die Veröffentlichungen des Personalrates: „Schwanger – Was tun?“ und „Elterngeld – Elternzeit“.